

Bei--fung

des Großherzogthums Posen.

Mittwochs den 27sten März.

PUBLICANDUM.

Die französische Regierung hatte sich in dem Pariser Frieden vom 30sten Mai 1814, namentlich in dem Artikel 19 seq. desselben, verpflichtet, die dort näher bezeichneten Forderungen der Unterthanen der Hohen verbündeten Mächte zu befriedigen, und es war in den ältern Provinzen Sr. Majestät des Königs schon mit der Liquidation dieser Forderungen begonnen, als der neue Krieg im Jahr 1815 ausbrach.

Bei der Abschließung des Friedens, der diesen Krieg endigte, haben Sr. Majestät für die Rechte Allerhöchst Ihrer Unterthanen möglichst Sorge tragen lassen, und die besondere Convention vom 20sten November 1815, die theils durch die Gesessammlung, theils durch die Zeitungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht ist, enthält die Bestimmung nicht nur über die Forderungen, welche zur Liquidation gegen Frankreich geeignet sind, sondern auch über die Errichtung von Liquidations-Commissionen.

In Gemäßheit derselben wird ein preussischer Haupt-Liquidations-Commissarius die Unterhandlung über die Forderungen preussischer Unterthanen an die französische Regierung wieder anknüpfen und fortführen, und die in den verschiedenen Theilen der preussischen Monarchie dazu beauftragten Behörden werden, eine jede in ihrem Bezirk, die Forderungen der Einwohner sammeln, sie in Rücksicht ihrer Liquidations-Fähigkeit und ihrer Justification prüfen, und solche alsdann an den Haupt-Liquidations-Commissarium, den Herrn Geheimen Staats-Minister, Freiherrn von Humboldt, gelangen lassen, dessen Bestreben dahin gehen wird, jedem Einzelnen die Verichtigung seiner Forderung so schnell, bei zweifelhaften, sich zu einem Vergleich eignenden Fällen, in so hohem Betrage, und mit so wenigen Kosten, als möglich ist, zu verschaffen.

Das Großherzogthum Posen ist durch seine Wiedervereinigung mit der preussischen Monarchie zu dem Vorzug gelangt, daß die Einwohner desselben die Vetreibung ihrer Befriedigung wegen der Conventionsmäßigen Forderung, die sie an Frankreich haben, gleichfalls durch den vorbenannten Herrn Geheimen Staats-Minister erwarten dürfen.

Zu ihrer vorläufigen Aufnahme ist für das hiesige Departement die königliche Regierung erster Abtheilung hieselbst, für das Bromberger Departement die königliche Regierung zu Bromberg beauftragt, und es ist die Absicht des gegenwärtigen Publicandi, sowohl

- 1) das Publikum über die Forderungen näher zu unterrichten, die sich zur Liquidation eignen, als
- 2) dasselbe über die Art und Weise, wie die Liquidationen eingeleitet werden müssen, zu belehren.
- Ad. 1) sind die nöthigen Bestimmungen zwar in dem Pariser Friedenstractat vom 30sten Mai 1814, und in der Convention vom 20sten November 1815 enthalten, da solche aber vielleicht nicht allgemein bekannt, oder hin und wieder missverstanden sein möchten, so bemerke ich, daß für die Provinz Posen die Liquidationen sich vorzüglich werden erstrecken können:
- a) auf Forderungen, welche Lieferungen und Leistungen aller Art betreffen, die durch Kommunen oder Individuen, und überhaupt durch jeden andern, als durch die ehemalige Landes-Regierung selbst auf den Grund von Contracten mit französischen Verwaltungs-Behörden, oder auch solche einseitige Verfügungen derselben geschehen sind, die ein Zahlungs-Versprechen ausdrücklich enthalten, die Lieferungen und Leistungen mögen gemacht sein für die Militair-Magazine zum Behuf der Verproviantirung der Städte und der Festungen, für einzelne Truppen-Abtheilungen, für die Gens'd'armee, für die französischen Verwaltungs-Behörden, für die Militair-Hospitäler, oder für welchen öffentlichen Dienstzweig es auch sonst sei;
 - b) auf Rückstände an Sold und Gehalt, Reisekosten, Gratifikationen und andere Entschädigungen, welche solchen Militair-Personen, oder Offizieren der französischen Armeen zukommen, die vermöge der Pariser Verträge vom 30sten Mai 1814, und vom 20sten November 1815, Unterthanen einer andern Macht geworden sind, für die Zeit, wo jene Individuen in den französischen Armeen dienten, oder bei davon abhängenden Anstalten, als Hospitälern, Apotheken, Magazinen und dergleichen, angestellt waren;
 - c) auf die Erstattung der Unterhaltungs-Kosten französischer Militair-Personen in solchen Civil-Hospitälern, welche nicht der Regierung gehören, jedoch nur in so fern, als die Bezahlung dieser Unterhaltungs-Kosten durch ausdrückliche Verpflichtungen von französischen Behörden übernommen sein möchte;
 - d) auf die Bezahlung aller Zinsen von Inscriptionen auf das große Buch der französischen Staatsschuld, die bis zum 22. December 1813 rückständig sind;
 - e) auf die Zurückerstattung der den französischen Brieffposten anvertrauten Gelder, welche nicht zu ihrer Bestimmung gelangt sind, den Fall höherer Gewalt ausgenommen;
 - f) auf die Berichtigung der Mandate, Bous und Zahlungsbefehle, Anweisungen enthaltend auf den französischen öffentlichen Schatz, auf die Amortisationskasse oder die mit denselben verbundenen Kassen, ingleichen der von der Amortisations-Kasse ausgegebenen Bous, welche Mandate, Bous und Zahlungs-Befehle zu Gunsten von Einwohnern, Kommunen oder Anstalten angestellt worden, oder in den Händen dieser Einwohner, Kommunen und Anstalten befindlich sind, ohne daß man von Seiten Frankreichs die Auszahlung deshalb verweigern könne, wenn die Gegenstände, durch deren Verkauf jene Bous, Mandate und Zahlungs-Befehle realisiert werden sollten, unter eine fremde Regierung gekommen sind;
 - g) auf die von den französischen Civil- oder Militair-Behörden, mit dem Versprechen der Wiedererstattung gemachten Anleihen;
 - h) auf die bewilligten Entschädigungen für den Nichtgenuß der in Pacht gegebenen Dominial-Güter, auf jede andere Entschädigung und Erstattung als der Verpachtung von Dominial-Gütern entspringend, ingleichen auf die Terminkosten, Emolumente und Gebühren, für die auf Befehl und für Rechnung der französischen Regierung geschehene Abschätzung, Besichtigung oder Untersuchung von Gebäuden und andern Gegenständen, in denen diese Entschädigungen, Zurückerstattungen, Terminkosten, Emolumente und Gebühren, als der Regierung obliegend, anerkannt, und von den damals bestehenden französischen Behörden gesetzlich angeordnet worden sind;
 - i) auf die Zurückzahlung der von Communal-Kassen auf Befehl der französischen Behörden, und mit dem Versprechen der Wiedererstattung gemachten Vorschüsse;
 - k) auf die Entschädigungen, welche Privat-Personen zukommen, für Wegnahme von Grund und Boden, Abbrechung, Zerstörung von Gebäuden, welche nach den Befehlen der französischen Militair-Behörden zum Zweck der Vergrößerung und Sicherheit der festen Plätze und Citadellen, geschehen sind, in dem Falle, wo das Gesetz vom 10 Juli 1791 eine Entschädigung anordnet und wenn eine Zahlungs-Verpflichtung statt gehabt haben möchte, welche entweder aus einer förmlich verhandelten

Untersuchung, den Betrag der Entschädigung festsetzend, oder aus irgend einer andern Handlung der französischen Behörden entsprungen wäre.

Aus diesen Bemerkungen, und aus dem Inhalt des Friedenstraktats vom 30. Mai 1814, und der Convention vom 20. November 1815, ergibt sich also von selbst, daß eine von der Französischen Armee, oder von französischen Behörden, oder endlich von einzelnen Individuen erlittene Beschädigung, Plünderung &c., eben so wenig zur Liquidation geeignet sey, als eine der französischen Armee oder französischen Behörden, oder einzelnen Individuen, ohne vorangegangenes Zahlungsversprechen geschehene Leistung, und die Einsassen der Provinz haben daher, um sich selbst unnütze Mühe und Kosten zu ersparen, sich der Anbringung von Forderungen zu enthalten, bei denen das Haupt-Reqüisit ihrer Zulässigkeit, nämlich eine verbindende Erklärung französischer Auctoritäten zur Bezahlung derselben, mangelt.

Ad 2) gereicht Folgendes den Einsassen der Provinz zur Direction:

a) Die liquidationsfähigen Lieferungen und Leistungen, müssen nachgewiesen werden, durch die von den Magazin-Aufsiehern, Civil- oder Militair-Beamten, Commissarien, Agenten oder Aufsehern gegebenen Empfangscheine, deren Gültigkeit hiernächst von der Liquidations-Kommission, die der Artikel 5. des Vertrags vom 20. Novbr. 1815 anordnet, geprüft werden wird.

Die Preise sind nach den beizufügenden Kontrakten, oder in deren Ermangelung nach den Marktzetteln der Dörter festzusetzen, welche dem Platz am nächsten liegen, wo die Ablieferung geschehen ist.

b) Die Rückstände an Sold, Gehalt, Reisekosten und andere Entschädigungen für die betreffenden Militair-Personen oder Offizianten, müssen nachgewiesen werden, durch Vorbringung der Beläge, welche die Militair-Gesetze und Reglements erfordern.

c) Zur Bescheinigung der Unterhaltungskosten französischer Militair-Personen in Civil-Hospitien, ist die Vorbringung von Bordereaux erforderlich, welche die Vorsteher jener Anstalten beglaubigt haben.

d) Wo einem Anspruch, eine über denselben besonders aufgestellte Bescheinigung zum Grunde liegt, ist solche der Liquidation als Justification beizufügen.

e) Sollten Beweisstücke erst von französischen Behörden, die in Paris ihren Sitz haben, herbei zu schaffen seyn, und die Reklamanten nicht auf einem kürzeren Wege zu denselben gelangen können, so haben sie dies bei ihrer Liquidation besonders anzuzeigen.

f) In der diesem Publikandum angeschlossenen Beilage ist die Form, nach welcher eine jede einzelne Reklamation einberichtet werden muß, buchstäblich vorgeschrieben, und ihr Inhalt ist durch die beigefügten Bemerkungen erläutert.

Nach der desfallsigen Vorschrift haben sich sämtliche Liquidanten zu achten.

In so fern eine ganze Kommune zu liquidiren hat, müssen in den Städten die Magisträte und auf dem platten Lande die Ortsobrigkeiten die Reklamationen anfertigen und einreichen; in sofern aber einzelne Gesellschaften, die nicht eine Orts-Kommune bilden, als Reklamanten auftreten, muß die Liquidation durch einen gehörig Bevollmächtigten eingereicht werden.

g) Die Anstellung besonderer Bevollmächtigten zu Paris, außer dem Kreise etwaniger Handelsfreunde, veranlassen nur Weitläufigkeiten und Kosten, und die oberste Kommissions-Bebehörde zu Paris wird sich mit ihnen nur in so fern einlassen, als für einzelne Operationen und Geschäfte von ihrer Mitwirkung Nutzen zu ziehn sein möchte.

h) Sollten sich in dem Bezirk des Großherzogthums Individuen wohnhaft gemacht haben, welche früher Bewohner eines von Frankreich abgetheilten Gebiets gewesen sind, und in Gemäßheit der Artikel 19, 21, 22, 23, 24 und 26 des Pariser Friedens vom 30. Mai 1814, des Artikels 9 des Hauptvertrags vom 20. November 1815, oder des Artikels 2, 6, 7, 9, 10, 11 und 14 der Convention von demselben Tage, Reklamationen machen zu können glauben, so werden dieselben auf ihre etwanigen Anmeldungen nähere Belehrung erhalten, in wie fern und unter welchen Bedingungen ihre Forderungen liquidationsfähig sind.

i) Solche Personen, die zwar nach den früher provisorisch oder definitiv bestandenen Territorial-Bestimmungen preussische Unterthanen gewesen, durch die unmittelbar vorgegangenen Veränderungen

aber andern Staaten zugefallen sind, müssen ihre Forderungen bei ihrer jetzigen Landesregierung anmelden und verfolgen.

k) Da im Artikel 16 der Convention vom 20. November 1815 für die anzubringenden Reclamatio- nen ein präclusibischer Termin von einem Jahr, vom Tage der Ratifications-Auswechselung ge- gerechnet, bestimmt ist, so wird die größte Beschleunigung zur Einreichung der Liquidationen um- desto dringender, damit zu deren fernerer Bearbeitung sowohl bei den königlichen Regierungen zu Posen und Bromberg, als von dem königlichen Haupt-Liquidations-Commissario noch hinreichen- de Zeit gewonnen werde, und es ist diesem gemäß Allerhöchsten Orts zur Einreichung der Special-Liquidationen eine Frist von drei Monaten, welche mit dem 10. Junius c. abläuft, festgesetzt.

Bis zu diesem Tage müssen alle Reclamations-Gesuche aus dem Großherzogthum Posen mit den gebühtig justificirten Liquidationen bei den betreffenden königlichen Regierungen eingereicht sein, und werden die sich nicht zeitig meldenden Reclamanten den Nachtheil verspäteter Liquida- tionen ihrer eigenen Nachlässigkeit beizumessen haben.

Posen den 4. März 1816.

Königlich Preussischer Ober-Präsident im Großherzogthume Posen
v. Zerboni di Sposetti.

Beilage.

Reklamation an das französische Gouvernement.

Artikel	des Pariser Friedens vom 30. Mai 1814.	Ober-Präsidial- (1) Bezirk von
Artikel	der Convention vom 20. Novemb. 1815.	Regierungs-Bezirk von
Unter-Abtheilung des Artikels Nro.		

Gegenstand der Reklamation.

Betrug der Reklamation: in der ursprünglichen Münzsorte:	
in Francs	Francs Cent.

Der Unterzeichnete
reklamirt auf den Grund des oben angeführten Artikels
Namens (2) de)
für 3)

geliefert am (4)
laut den beikommandenden Beweisen (5)

zum Betrage von (6)
oder in Francs à Fr. Et. Francs Et.
Die obige Forderung von

Francs Cent. 7. wird hiemit sammt den hinzukommenden Zinsen, welche nach Art. des Pariser Friedens vom 30 Mai 1814, der Convention vom 20. November 1815 besonders liquidirt werden können, in Anspruch genommen.

den 1816.
(Unterschrift des Reklamanten oder seines Bevollmächtigten.)

Obige Reklamation ist geprüft und überall, sowohl in Absicht des Grundsatzes, als der Summe für liquidationsfähig anerkannt.

Zu den
(Unterschrift der Regierungs-Behörde, oder des von ihr für die Prüfung der Reklamation angeordneten Kommissärs.)

Eingetragen in das
General-Register der (bereits früher) (neu) angemeldeten Forderungen
Nro.

B e m e r k u n g e n

welche sich auf die in vorstehendem Schema bemerkten Nummern beziehen.

- 1) Wo diese Bezirke in den neuen Provinzen noch nicht organisiert sind, da werden die jetzt noch bestehenden Landes-Eintheilungen angenommen.
- 2) Hier wird der Name des Gläubigers, für welchen die Reklamation angebracht wird, oder wo ganze Gemeinden oder Gesellschaften die Lieferung des Gegenstandes gemeinschaftlich bewirkt haben, diese eingerückt, und tritt im ersteren Falle die vorgesetzte Orts-Behörde, im letztern ein zu ernennender und zu bevollmächtigender Deputirter für Alle auf.
- 3) Die Gegenstände der Reklamation müssen hier genau ausgedrückt, und bei Lieferungen und Leistungen müssen die gelieferten Gegenstände ausführlich bezeichnet werden.
- 4) Hier muß die Behörde oder das Individuum, an welche, und die Zeit, in welcher die Lieferungen, Leistungen oder Zahlungen geschehen, benannt werden.
- 5) Die Beweise, so wie als nothwendig in den besonders bekannt gemachten Grundsätzen verzeichnet sind, müssen hier speciell designirt, zusammen geheftet und numerirt werden.
- 6) Die Berechnung geschieht in der Münzsorte, worauf der Contract oder die Verpflichtung lautet.

Wo eine andere Münzsorte als Francs ausgedrückt ist, da wird die Reduktion nach eben dem Verhältniß des Münzfußes vorgenommen, das in dem, während des französischen Besizes, oder der Occupation bekannt gemachten Tarif, als für die französischen Kassen geltend, bekannt gemacht worden.

Es können Fälle vorkommen, wo die Justifikation nicht sofort durch vollständige Beweisstücke, oder durch solche allein, sondern auch durch eine Geschichtserzählung von dem Hergang des Geschäfts- und den dabei vorgekommenen Nebenumständen, geschehen kann. In einem solchen Falle ist eine solche geschichtliche Darstellung mit Angabe der Beweismittel der Reklamation beizufügen, und in letzterer bei der Stelle des obigen Schema, wozu die Bemerkung 5) gehört, hinter den Worten: „laut der beikommanden Beweise“ noch beizufügen, „und der besondern geschichtlichen Darstellung.“

Posen den 27. März.

Se. Majestät haben allergnädigst geruht den Herrn von Wolicki, Domprobst des Erzbistums Gnesen und Canonicus der Cathedralkirche zu Posen, zum Ober-Schulrathe für das Großherzogthum Posen zu ernennen. Herr von Wolicki wird den ersten Platz im Erziehungsrathe des Ober-Präsidii einnehmen.

Berlin den 21. März.

Sonntags den 17ten dieses gegen 2 Uhr, war auf dem Königl. Schlosse, in den Zimmern Friedrichs des Ersten, im Beisein Sr. Majestät des Königs, des versammelten Königl. Hauses, der Generale, Minister und sämtlicher Hofstaaten, die feierliche Verlobung Ihrer Königl. Hoheit der Prinzessin Friederike Wilhelmine Louise Amalie von Preussen, Tochter des hochseligen

Prinzen Ludwig, Bruders Sr Königl. Majestät, mit Sr Durchlaucht dem Erbprinzen Leopold Friedrich v. Anhalt-Deßau. Um 5 Uhr geruheten Ihre Königl. Hoheit die Gratulations-Cour anzunehmen. Montag Abends war bei dieser hohen Veranlassung großer Hof-Ball im Rittersaale auf dem Königl. Schlosse.

Seine Majestät der König haben den Großherzoglich-Weimarschen geheimen Rath und Kreisdirector, Freiherrn von Erffa, den rothen Adlerorden zweiter Klasse, und dem Landrath von Normann, des Cottbuser Kreises, den rothen Adlerorden dritter Klasse zu verleihen geruhet.

Seine Majestät der König haben dem Königl. Schwedischen Major von Wittibald, dem Major von Platen, Adjutanten des General-Lieutenants von Boye, dem Hauptmann von Jagow außer Dienst, auf Gutsch in der Altmark, dem Königl. Schwedischen Legationssekretär von Hartmannsdorf, aus höchstleigener Bewegung, und dem Justizrath Grafen von Reichenbach, auf Polnisch Würbitz in Oberschlesien, in Gemäßheit vorwaltiger Expektanz, den Königl. Preussischen St. Johannisorden zu verleihen geruhet.

Seine Königl. Majestät haben den bisherigen geheimen Justiz- und Kommer-Consilrath Köhler, zum geheimen Ober-Tribunalsrath zu ernennen geruhet.

Seine Königl. Majestät haben dem Justizkommisarius Schütz hieselbst, den Charakter als Justizrath zu verleihen geruhet.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruhet, dem Kreisphysikus Doktor Eduard Helmer zu Krenzbürg, mittelst Höchstseignähändig vollzogenen Patents, den Charakter als Hofrath zu ertheilen.

Berlin vom 3. März.

Des Königs Majestät haben den Regierungs-Chef-Präsidenten Merkel zu Breslau zum Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien, welche die Regierung zu Breslau, Reichenbach, Liegnitz und Oppeln umfaßt, zu ernennen, auch demselben insbesondere noch das Präsidium der Regierung zu Breslau und des für die ganze Provinz daselbst neu errichteten Consistorii und Schul-Collegii, so wie des zu gleicher Zeit gebildeten Medizial-Collegii zu übertragen geruhet.

Ferner haben des Königs Majestät geruhet;

1) bei der Regierung zu Breslau: den bisherigen Regierungs-rath Richter zum Direktor der

2ten Abtheilung, den bisherigen Regierungs- und vorragenden Rath im Finanz-Ministerio, Freiherrn v. Reumitz, zum Direktor der 1sten Abtheilung, den Ober-Landes-Gerichts-Assessor Heinke zum Regierungs-rath und Justitiarius, den Regierungs-Assessor Laar zum Regierungs-rath;

2) bei der Regierung zu Reichenbach: den bisherigen Landes-Deconomie-Präsidenten, Freiherrn v. Lüttwisch zum Chef-Präsidenten, den Regierungs-Direktor Troschel aus Potsdam zum Vice-Präsidenten und Direktor der 2ten Abtheilung, den Geheimen Regierungs-Rath Renmann zum Direktor der ersten Abtheilung, den Ober-Landesgerichts-rath von Terpis, den vormaligen Krieges- und Domainenrath, zuletzt Ober-Kriegs-Commissair Lehmann, beide zu Regierungs-räthen, den Schulrath Jeziorowski zum Regierungs- und Schulrath, den Forstmeister von Winterfeld zum Regierungs-rath und Forstmeister, den Kreis-Justizrath Schnackenberg, den Kanzlei-Direktor Zerboni und den Regiments-Quartiermeister und Hülfсарbeiter bei der Breslauschen Regierung, Viewald, sämmtlich zu Regierungs-räthen, den Ober-Landesgerichts-Assessor Seligo zum Regierungs-Rath und Justitiarius, den Bau-Inspektor Eisner zum Regierungs- und Baurath, den Doctor Wüldberg zum Regierungs- und Medizinal-Rath und den Kreis-Physikus Dr. Ernst zum Medizinal-Rath.

3) bei der Regierung zu Liegnitz: den bisherigen Vice-Präsidenten Kiechhofer zum Chef-Präsidenten, den Sächsischen Geheimen Finanzrath Richter zum Direktor, den Sächsischen Geheimen Finanzrath und zuletzt Major v. Löben zum Regierungs-rath mit dem Charakter als Geheimer Regierungs-Rath, den vormaligen Kalischen Regierungs-rath v. Colomb, den Oberforstmeister von Boyen, den Hof-Baurath Manger, den Landyndikus aus Banzan Behrnauer, den interimistischen Landsteuer-rath Gringmuth, sämmtlich zu Regierungsräthen und den Erzpriester und Schul-Inspektor Kiestig zum Schulrath.

4) bei der Regierung zu Oppeln: den bisherigen Regierungs-Vice-Präsidenten, Grafen von Reichenbach, zum Chef-Präsidenten, den bisherigen Regierungs-rath Erdötter zum Direktor der ersten Abtheilung, den Regierungsrath Meda zum Direktor der zweiten Abtheilung, den vormaligen Krieges- und Domainen- auch Baurath Böchke zum Regierungs- und Baurath, den Ju-

Ministrath Mantufel zum Regierungsrath und Justitiarius, den Criminalrath Benda aus Landsbut, den vormaligen Kammer-Assessor Penker, den Regierungshaupt-Kassen-Rendanten Dremig, den interimistischen Landrath v. Skal, den Regierungs-Sekretair Ebel, den Regierungs-Registrator Hampe, sämmtlich zu Regierungsräthen, den ehemaligen Criminalrath Neumann zum Regierungsrath und Justitiarius, den Forstmeister Süssenbach zum Regierungsrath und Forstmeister, den Kreis-Physikus Weiner zum Regierungsrath und Medicinalrath, den Prediger Richter zum Regierungs- und Consistorialrath, und den Kreis-schulen Erzpriester und Cononikus Paul zum Schulrath zu ernennen.

Des Königs Majestät haben, außer den übrigen bereits mit Raths-Karaktären versehenen Mitgliedern,

1) bei dem Consistorium und Schul-Collegium für Schlesien zu Breslau: den Prälaten Ekejde zum Consistorialrath;

2) bei dem Medizinal-Collegium daselbst: den Professor und Doktor Wendt, den Doktor Krutige, den Professor Rehmer, und den Professor Hagen, sämmtlich zu Medizinalräthen, zu ernennen allergnädigst geruhet.

Breslau den 22. März.

Se. Durchlaucht der Herr Feldmarschall Fürst Blücher von Wahlstadt sind heute Nachmittag gegen 2 Uhr von Berlin kommend hieselbst eingetroffen. Se. Durchlaucht hatten sich alle Empfangsfeierlichkeiten verbieten. Wir schmeicheln uns nun mit dem Glück, diesen von Europa gefeierten Helden eine Zeitlang in unsern Mauern zu besitzen.

Halberstadt den 12 März.

Bei der nunmehr eintretenden neuen Organisation unserer Provinz äußern sich auf eine rührende Weise die Gefühle der unzweideutigsten Dankbarkeit jedes wahren Vaterlandsfreundes gegen unsern hiesigen hochverdienten Civilgouverneur. Der geheime Staatsrath Kleewig, beehrt von dem Vertrauen seines Monarchen, welches er so sehr zu rechtfertigen wußte, übernahm die Verwaltung der wieder anheimgelassenen Preussischen Provinzen zwischen der Weser und dem Rhein, in der schwierigsten Periode des zerrütteten Kriegszustandes, in der Lage der Erichöpfung, welche während der Westphälischen Okkupation bei einem ausfallenden Steuersystem und den erpressend-

sten Finanz-Maasregeln entstanden war, unter den fortdauernden Drangsalen der Belagerung Magdeburgs, verbunden mit den Verdüstungen des stehenden Feindes und der Verpflegung der zahlreichen Armeekorps der verfolgenden Mäuren. Die höchste Energie, die unermüdeteste Thätigkeit, der zarte Sinn der heilenden erfahrungsvollen Verwaltungsband war erforderlich, die zahllosen Schwierigkeiten zu überwinden, die sich entgegen thürmten, die Opfer zu erleichtern, die gebracht werden mußten, und die mit dem seltenen Patriotismus die wiedergeborenen Preussen dem Könige und Vaterland leisteten.

Aus Sachsen, vom 12 März.

Der bekannte Polnischer General Kosciuszko hat an den Herausgeber des "Conversations-Lexicon" in Altenburg, der seinen Aufruf an die Polen, als Napoleon nach Polen (1807) vordrang, erwähnte, (aus Solothurn vom 21sten Januar 1816) geschrieben, daß dieser Aufruf falsch und ein Nachwerk Fouché's sei. Er schreibt: „Als N. mit seiner Armee nach Polen zog, wollte er mich durch seinen Minister bewegen, auch dahin zu gehen. Ich antwortete schriftlich, daß, wenn Napoleon uns die alten Grenzen des Königreichs, dessen Unabhängigkeit und eine, der Englischen sich annähernde, liberale Constitution zusicherte, so würde ich auf der Stelle nach Polen gehen. Einen Monat nachher, als Napoleon schon in Warschau war, erhielt der Minister Fouché von ihm den Befehl, mich durch jedes beliebige Mittel welches es auch sei, dahin zu bringen, daß ich nach Polen ginge, sogar wenn ich mich weigerte, durch Gensd'armen dahin mich führen zu lassen. Ich gab zur Antwort, daß er mit mir machen könne, was er wollte; wenn man mich aber nach Polen schaffte, würde ich mich daselbst ganz leidend verhalten, und in seiner Gegenwart den Polen sagen, daß ich nicht frei wäre. „Woblan! sagte Fouché zu mir, wir werden ohne Sie handeln!“ Einige Tage darauf erschien eine mit meinem Namen unterzeichnete Proclamation von mir an die Polen. Ich wollte ihr sogleich in allen Journalen widersprechen, allein man erlaubte es mir nicht. Hierauf schrieb ich an den Minister Fouché in folgenden Ausdrücken: „Ich habe in den öffentlichen Blättern eine Proclamation an die Polen gelesen, die mit meinem Namen unterzeichnet ist, die aber nicht von mir herrührt; ich halte es für meine Pflicht, dieselbe gegen Sie, als Französischen Reichsminister, förmlich abzuliegen.“ Zugleich hat ich ihn, dies an Napoleon selbst zu berichten.“

Vom Main, vom 14. März.

Der geheime Staatsrath von Gruner, welcher zum Königl. Preussischen Gesandten in der Schweiz ernannt worden, ist auf seiner Reise dahin durch Frankfurt passirt.

Der Prinz Eugen wird künftig mit seiner Gemahlin seinen Aufenthalt zu Augsburg nehmen.

Nachdem Prof. Görres vor dem Zuchtgericht in Coblenz von der Anklage des Gouvernements Kommissairs Sack freigesprochen worden, sind zugleich die Siegel auf die ihm zugehörigen Exemplare des Rheinischen Mercur's abgenommen, und der Drucker ist auf freien Fuß gestellt worden.

Vom Main den 14. März.

Aus dem Prozesse zwischen dem Herrn Gouvernements-Sekretär Sack und dem Herrn Görres liefert man jetzt folgende zwei Briefe, die letzterer am ersten geschrieben hat und wodurch der Prozeß veranlaßt worden:

„Ich ergreife die Gelegenheit, um auch die andere Zuschrift Ew. von demselben Tage in Betreff der Klage des Feldmarschalls, Herrn Barclay de Tolly, zu beantworten. Ich will mich hier keinesweges über den Grund der Klage auslassen, die von einem einzigen Worte ausgehend, einen Ausdruck angreift, der nur historisch und an sich selbst nicht tadelnd hingesezt worden. Nur über die Form, in der Ew. den ausgetragenen Verweis an mich gebracht, will ich mir einige Bemerkungen erlauben. Welche Wichtigkeit Ew. auf die Sache selbst und die Ihnen aufgetragene Funktion legen mögen, so scheint es doch, als ob nichts darin liegen könnte, das Sie berechnete, aus den Formen herauszutreten, die in allen Verhältnissen zwischen gebildeten Menschen, die übrigens einander gleichgestellt sind, eintreten müssen. Nun kann es aber höchstens in den gröbsten Formen Militairischer Subordination herkömmlich sein, einen Subalternen anzurufen, „sich schlechterdings und so gewiß sich dessen und jenen zu enthalten, als es lieb sein wird, unangenehme Maaßregeln gegen sich und das Blatt zu vermeiden.“ Keinesweges aber möchte es üblich sein, solche Ausdrücke in einem Verhältniß, wie das Ihrige zu gebrauchen, da es hoffentlich mit der Pressfreiheit in Preußen nicht dahin gekommen, daß man über die Ausrufung: „die Russen seien langsam marschirt,“ Leibesstrafen zu erwarten hat. Ich muß also Ew. bitten, in ähnlicher Lage Ihre Worte mit mehr Vorsicht

und Mäßigung zu wählen. Coblenz am 23sten Juli 1815.

J. Görres.“

„Ew. haben mir den Königl. Cabinettsbefehl vom 2ten Januar seinem Inhalte nach mitgetheilt; es hätte nichts mehr bedurft, um dessen Befolgung zu sichern. Ew. scheinen es jedoch im Uebermaas des Dienstleifers noch außerdem für nöthig erachtet zu haben, alle noch vorrätigen Exemplare der Zeitung unter Siegel legen zu lassen. Sie werden sich erinnern, daß diese Exemplare mein Privat-Eigenthum sind, das niemand antastet oder mir vorenthalten darf. Der Königl. Cabinettsbefehl sagt nichts von einer solchen rückwirkenden Maaßregel. Ich muß also Ew. entweder um schleunige Aufhebung der Siegel, oder wenn ein bestimmter Befehl der höhern Behörde diese Anlesung verhängt, um Mittheilung derselben angehen. Ew. haben zugleich mündlich, ohne einen schriftlichen Befehl von sich zu geben, die Verhaftung des Druckers verordnet. Ew. werden während Ihres zweijährigen Aufenthalts in den hiesigen Ländern so viel von den hier noch gültigen Gesetzen begriiffen haben, daß Sie wissen, wie diese die Fährdung der persönlichen Freiheit durch einen administrativen Beamten aufs bestimmteste untersagen und einzig und allein der Justizbehörde die gesetzliche Verhaftung zugesiehet. Diese Achtung vor der Persönlichkeit setzten die Franzosen, denen man alle Schlechtigkeit vorwirft, nie aus den Augen. Die Welt wird sich wundern, sie durch einen Preussischen Beamten so offenbar verletzt zu sehen. Ew. werden sich vorsehen, im gegenwärtigen Falle nicht den Antrieben persönlicher Gehässigkeit sich unbedingt hinzugeben.

Coblenz, am 12ten Januar 1816.

J. Görres.“

Zur nähern Beurtheilung muß man auch die Briefe von der andern Seite erwarten.

Cadix den 6 Februar

Auf der Insel Barataria, in der Nähe einer der Mündungen des Mississippi's, haben sich die Corsaren mehrerer Nationen versammelt, um daselbst ihre Beute zu verkaufen und sich zu neuen Zügen vorzubereiten. Nachrichten von Havannah zufolge haben diese neuen Flibustiers 2000 Mann mit einer großen Anzahl von Schiffen und Munition versammelt, um bei dem Kriege der Spanischen Insurgenten Räubereien und Streifzüge zu unternehmen.

(Hierzu eine Beilage.)

zu Nr. 25. der Zeitung des Großherzogthums Posen.

Paris den 12. März.

Gestern Abend gegen 10 Uhr ward der Contre-Admiral Linois von dem Kriegsgericht unterm General Laurisson für nicht schuldig erklärt und freigesprochen; der Oberst Boyer aber wegen Insubordination und Empörung auf Guadeloupe zum Tode verurtheilt. Man nahm ihm darauf seine Decoration der Ehrenlegion. In verwichener Nacht ward dem Oberst Boyer sein Todesurtheil bekannt gemacht; er vernahm es mit großer Entschlossenheit. Admiral Linois, der seit 41 Jahren Frankreich bei manchen Gelegenheiten mit Auszeichnung gedient hatte, der auf Guadeloupe bloß den Umständen hatte nachgeben müssen, auch einige Zeit Kriegsgefangener in England war, ist in Freiheit gesetzt worden. Ich habe, sagte der Oberst Boyer, ehe er zum Tode verurtheilt wurde, einen Fehler gegen den Admiral (Linois) begangen; ich habe noch einen größern Fehler gegen meinen rechtmäßigen Souverain begangen; allein, habe ich die Strafe verdient, auf deren Anwendung man dringt? Große Strafbare, selbst die Königsünder, werden nur verbannt; und ich, der ich tren meinem Könige und meinem Vaterlande bis zu dem Augenblicke diente, wo mich ein fataler Irrthum hinriß, ich soll mit dem Tode bestraft werden? Ich fürchte den Tod nicht. Nein, meine Herren, fahrlässig habe ich oft dem Tode trotz geboten; der Herr Präsident kann mir dies Zeugnis geben; aber ich liebe die Ehre, und ich würde höchst glücklich sein, wenn ich einst Gelassenheit hätte, einen augenblicklichen Irrthum wieder gut zu machen und meinem Könige zu beweisen, daß ich in meinen Herzen immer die Gesinnungen eines treuen Unterthanen bewahrt habe. Alle diese Vorstellungen halfen aber nichts, und Boyer ward als der Urheber der Empörung auf Guadeloupe zum Tode verurtheilt.

Wie sind abgeschmacktere Gerüchte in Frankreich verbreitet worden als bisher. Bald läßt man die Erzherzogin Marie Louise mit ihrem Sohne im südlichen Frankreich angekommen und mit vielen Französischen Truppen unter dem General Lesebre Desnouettes und mit einer starken Oesterreichischen

Macht gegen Valls vordringen; bald läßt man eine answärtige Residenz in vürtigem Anzuge sein und einen großen Staatsminister und Pallast seines Souverains erworden.

Der Minister des Innern hat gestern ein Circular an die Präfekten erlassen, worin er ihnen für den Eifer dankt, den sie bisher gegen die Factionisten bewiesen. „Die Factionisten (sagt der Minister) haben indes weder ihre Hoffnung, noch ihre Kühnheit aufgegeben. Sie verbreiten daß an diesem und jenem Tage Unruhen ausbrechen würden. Sehr löblich ist es, daß die Militair Commandanten und Präfekten ihre Departements bereisen und Alles selbst in Augenschein nehmen. Vereinigen Sie sich mit den Militair Behörden und sehem Sie die Resultate der Mähe, welche das Vaterland von Jhaen erwartet.“

Am ersten dieses soll der Leichnam des Herzogs von Enghien, der in dem Gräben des Schlosses von Vincennes eingescharrt worden, ausgegraben und ihm dastelbst ein Monument errichtet werden.

Aus Italien den 6 März.

Am zosten Februar besuchte der heilige Vater in Begleitung des Kardinals Consalvi, des Marchese d'Ischia (Canova) das sehr erweiterte Museum des Vaticans, und nahm die aus Paris heimgeführten Kunstwerke in Augenschein. Am Laetron war der alte Bruch (L'ommodora) auf der Reise ausrunder gegangen, ist aber ohne Schwierigkeit wieder zusammengesetzt. Der 2te Transport kommt von Antwerpen aus zur See.

Zwei aus Rußland noch Rom gekommene Jesuiten haben beim heil Vater Audienz gehabt.

Der Pabst hat den König von Neapel ersucht: den Zustand der Klöster in seinem Lande zu bestimmen. Er verlange, sagt er in seinem Schreiben, nicht die unermesslichen denselben entzogenen Güter, denn er habe nicht vergessen, wie gefährlich Reichthümer der Kirche sind, indem sie die Habucht der Fürsten reizen. Sie hatten den Fall der Tempelherrn veranlaßt, dem auch die Johanneskammer entgangen waren. Wäre die Geistlichkeit zur Zeit des von Luther erregten Aufstaus des wenißer mit zeitlichen Gütern gesegnet gewer

sen, so würden die deutschen Fürsten wahrscheinlich jene gefährliche Lehre zurückgewiesen, und die Kirche weniger Verlust zu bedauern haben. Der Geist der Liebe und der Demuth sei der wahre Schatz der Kirche, und mäßige Pensionen können einem frommen König nicht zur Last fallen.

London den 9. März;

Zu den weuern hiesigen Vorfällen gehören folgende: Heute Morgen schnitt sich eine junge Dame von 24 Jahren die Zunge mit einem Federmesser aus; man glaubt, daß sie nicht bis Morgen am Leben bleiben kann; sie war hoch gestern Abend bis 1 Uhr in Gesellschaft und soll nie Spuren von Wahnsinn geäußert haben. Ein junger Kaufmann, welcher ein Vermögen von 30,000 Pfd. Sterling besitzt hat sich, da er Abends zuvor bedeutend im Spiel verlohren hatte, am nächsten Morgen erschossen.

London den 12. März.

Gestern früh um 8 Uhr segelten die österreichischen Erzherzöge unter dem Donner der Kanonen nach Dover ab. In einem vorigen Sonntag zu Brighton gehaltenen Kabinettsrath gab der Regent seine Bestimmung zur Vermählung seiner Tochter mit dem Prinzen von Coburg. Der Großkanzler Lord Eldon drückte das große Insegel unter das Instrument, welches diese feierliche Bestimmung enthält.

Es war der Staatsbote Vick, der dem Prinzen die erste Nachricht, daß die Thron-Erbin ihn zum Gemahl annehme, überbrachte, und zwar, weil er denselben in Koburg nicht fand, zu Berlin.

Warschau den 11. März.

Zu Cracau ist eine gelehrte Gesellschaft gestiftet, und zu deren Präses der Rector der dortigen Universität, Herr Litwinski, und zum Sekretair der Professor der Literatur, Herr Czaykowski, ernannt worden. Die Gesellschaft hielt ihre erste Sitzung am 25ten v. M., in welcher ihre angenommenen Statuten bekannt gemacht wurden.

Die diesjährigen Contraction-Geschäfte zu Kiow waren vortheilhafter, als in andern Jahren. Es war genung baar Geld im Umlauf, wozu der Handel mit Odessa viel beiträgt.

Wie es heißt, wird der Kronprinz von Birmanien zu St. Petersburg die Nachrichten und Reise-gelder von seinem Vater abwarten. Es war sein Wunsch, Se. Majestät den Kaiser von Rußland persönlich kennen zu lernen. Das neue Birmanische Kaiserreich kann mit der Zeit in Ostindien

äußerst mächtig werden, wenn dasselbe seine Herrschaft auch über die Königreiche Siam, Laos und Camboge erstreckt, da schon ohnehin durch den letzten Friedenstractat von 1793 ein Theil von Siam mit den gegen Westen liegenden See-Städten bis nach Mergth an Birmanien abgetreten worden. Nur die vereinigten Königreiche Tonquin und Cochinchina, die ostwärts an der See liegen, sind vor Eroberungs-Anfällen der Birmanen sicher, indem selbige durch große Wüsten und Gebirge unzugänglich sind.

Aus einem Schreiben aus St. Helena vom 12. Januar.

Bonaparte sieht es gar nicht an, daß er so genau bewacht wird. Capitain Poplewell begleitete ihn bisher immer in Uniform. Bonaparte sagte, daß dies ganz unnöthig sei, und daß, wenn dieser Officier Civil-Kleidung trüge, es weniger das Ansehen haben würde, daß man ihn als einen Staats-Gefangenen behandle. Um einmal zu versuchen, welche Wirkung etwas weniger Strenge auf ihn machen würde, ward sein Ansuchen vom Admiral Cockburn zugestanden, und der Capitain begleitete ihn auf den Spazierritten in bürgerlicher Kleidung. Bald darauf nahm Bonaparte einen stolzen Ton an, und ging eines Tages so weit, dem Capitain zu befehlen, mit dem übrigen Gefolge hinter ihm zu reiten, da er ihn keinesweges als Gefährten ansehen könne. Am folgenden Tage ließ er dem Capitain anzeigen, daß er ausreiten wolle; der Capitain ließ darauf zurückfragen, daß es ihm (den Capitain) heute nicht gefiele, auszureiten, und daß mithin Bonaparte auch zu Hause bleiben müsse. Am Tage nachher ritt Capitain Poplewell mit ihm aus; aber wie vorher in Uniform und ihm zur Seite. Der Capitain schläft in einem Zimmer, welches an das Zimmer von Bonaparte stößt, und dieser muß jedesmal durch erstres passieren, wenn er nach seinen Zimmer will.

Die Missionarien, die sich auf dem Vorgebirge der guten Hoffnung befinden, haben auf die Nachricht, daß Bonaparte auf St. Helena angekommen sey, ein Schreiben nebst einer Bibel an ihn gesandt, worin sie ihm empfahlen, selbige fleißig zu lesen, sich zu bekehren und die Grundsätze der heiligen Schrift zu befolgen, so daß sich die göttliche Barmherzigkeit selbst auf ihn erstrecken möge. Admiral Cockburn ließ ihm das Paket direkte zukommen. Bonaparte las das Schreiben der Missionarien und warf die Bibel mit den Worten weg: „Das weiß ich alles.“

Nachstehende schon früher bei dem Frauen- und Mädchen-Verein des Großherzogthums Posen eingegan- gene Beiträge, nemlich:

- 1) Von der Gemeinde zu Borsienko 9 Thlr. 4 gGr. 1 Pf.
- 2) Von der Gemeinde zu Lipke 3 Thlr.
- 3) Von der Gemeinde zu Dale 1 Thlr. 10 gGr.
- 4) Von der Gemeinde zu Chmielinko 3 Thlr. 2 Pf.
- 5) Von der Gemeinde zu Komitowo 2 Thlr. 4 gGr.
- 6) Von der Gemeinde zu Węzielow 2 Thlr. 13 gGr.
- 7) Von der Gemeinde zu Szamotyja 1 Thlr.

Zusammen 29 Thlr. 12 gGr. 3 Pf.

sind durch denselben Ihrer Königl. Hoheit der Prinzessin Wilhelm von Preussen übergeben worden. Unter dankbarer Anerkennung des rühmlichen Bürgerfinnes der menschenfreundlichen Geber, wird dies zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bekanntmachung.

Es ist höhern Orts bewilligt worden, daß die in den alten Preussischen Staaten, von den eingeführten Weinen mit 6 $\frac{1}{2}$ pro Cent übliche Leccage-Vergütung auch den Großherzoglich-Posenschen Weinhändlern zu Theil werden soll.

Wir machen dies dem interessirenden Publico mit dem Eröffnen bekannt, daß da, wo unversteuerte Weinlager bestehen, der nach Abzug der Vergütung verbliebene Wein-Ueberschuß dem Weinhändler a Conto gestellt und nach dem Debit verfordert; da aber, wo keine dergleichen Weinlager vorhanden sind, sogleich zur Versteuerung gezogen werden wird.

Posen den 6. März 1816.

Königl. Preuss. Regierung.

v. Colomb v. Landwüst Sturzel.

Bekanntmachung.

Das Dienst-Wohngebäude auf dem hiesigen Königl. Holzhofe soll auf ein Jahr von Ostern d. J. bis dahin 1817 an den Meistbietenden vermiethet werden.

Den 3ten April d. J. wird die Licitation in jenem Hause selbst, vor dem Herrn Obersforstmeister von Landwüst um 10 Uhr Morgens abgehalten und der Zuschlag um 12 Uhr mit Vorbehalt der höhern Genehmigung ertheilt werden.

Miethelustige werden hierdurch aufgefordert, sich zur Licitation einzufinden. Es können jedoch nur solche Personen, welche im Stande sind, Aufträge in Holzhofts-Angelegenheiten auszuführen, und kein O verbe treiben, welches dieser Absicht entgegen, oder nachtheilig für das Gebäude sein möchte, zur Licitation zugelassen werden.

Posen den 22. März 1816.

Königlich Preussische Regierung.
v. Colomb. Landwüst. Sturzel.

Anzeige. Mit gutem Burgunder die große Flasche zu 1 Rthlr. empfiehlt sich

S. Kupke.

Bekanntmachung.

Sämmtliche hiesige Gartenbesitzer werden unter Verwarnung einer Strafe von fünf Thaler erinnert, bei jegiger Jahreszeit das Abraupen der Bäume vorzunehmen und hauptsächlich auf Vermeidung der Bork- oder Ringel-Raupe bedacht zu sein.

Posen den 11. März 1816.

Königl. Stadt- und Polizei-Direktorium.

Ein Buchhalter, der mehrere Jahre in den bedeutendsten Handelsstädten, als Hamburg, Amsterdam, London ic. praktisirt hat, wünscht einige Frey-Stunden entweder mißunterricht in der doppeltsten Buchhaltereire nach dem neuesten System, der englischen und holländischen Sprache, oder auch mit Regulierung unterschiedlicher Handlungsbücher, nützlich auszufüllen.

Der Buchhändler Herr Johann Friedrich Kühn, Wasserstraße No. 175 wird die Gefälligkeit haben seine Adresse mitzutheilen.

Posen im März 1816.

Bekanntmachung.

Bei einem in der Nacht vom 1sten zum 2ten Februar d. J. 1816 in meiner Wohnung zu Polnisch-Kenstadt verübten Diebstahle ist mir außer einer bedeutenden Summe Geld unter mehreren Papieren ein von Hirsch Fabisch zu Schrim für mich über Ein Tausend und zwanzig Reichsthaler unterm 24ten December 1815 in jüdischer Schrift ausgestellter Wechsel, desgleichen ein Schein des Herrschaftlichen Commissarius zu Samter über 34 Rthlr. 5 gGr. zu Johannis v. J. 1815 zahlbar, verlohren gegangen. Ich habe durch Benachrichtigung der Schuldner hies von allen möglichen nachtheiligen Folgen vorgebeugt, und erkläre hiermit jene Documente hinsichtlich eines jeden Dritten für amortisirt. Sollten diese Documente aber sich in irgend eines rechtlichen Mannes Händen befinden, der im Stande

wäre, mir zur Entdeckung des Diebes behülflich zu sein, so sichere ich dem Entdecker außerdem noch eine angemessene Belohnung zu.

Pölnisch Neustadt den 26 März 1816.

Fritz Lewin.

Anzeige. Einem hohen Adel und hochgeehrten Publikum habe ich die Ehre ergebenst anzuzeigen, daß ich eine Quantität weißes Flächzeug derselben Art habe. Finden sich Liebhaber welche wünschen weißes Flächzeug zu kaufen, oder gegen Garn auszutauschen, so bitte ich um geneigten Zuspruch, ich wohne auf der Pöfener Gasse Nr 53.

Kornik bei Posen den 25. März 1816.

Carl Junnik.

Fischzeug-Fabrikant.

Anzeige. Sowohl in französischen gespaltenen Stroh, als auch in italienischen runden, und so, onierten Reißstrohhüten, nebst einzelnen Köpfen, alle von beiden Seiten voller, de an Qualität alle früher erzeugte übertreffen, haben wir bereits für dieses Frühjahr in allen Nummern und Größen von 2 bis 36 Nubr. das Stück einen bedeutenden Vorrath, womit wir uns dem hochzuverehrenden Publikum ergebenst empfehlen.

Posen den 27. März 1816.

J. Horn & Freidenreich.

Bekanntmachung.

Es ist mir von der Höchsten Staatsbehörde ein Patent über das ausschließliche Recht, eine neue Art Sommerhüte, nach dem Muster der Italienschen Strohh- und Basthüte, aus einem Gesteck zu verfertigen, welches aus baumwollenen oder leinenen Fäden oder aus beiden zugleich besteht, für alle königliche Provinzen dieses Reichs der Weiser auf den Zeitraum von 8 Jahren ertheilt worden — Die schriftliche Beschreibung des Verfahrens und die dadurch hervorgebrachten Proben, worauf sich das Patent bezieht, sind zu den Akten des hohen Finanz-Ministeriums niedergelegt worden — Ich mache dieses vorschrittsmäßig hiermit öffentlich bekannt, damit ein Jeder, der nicht im Stande ist zu beweisen, diese meine Fabrikations-Methode schon bisher gekannt, und in den besagten Provinzen bis jetzt ausgeübt zu haben, sich enthalte, solche während der nächsten 8 Jahre, vom Tage des Patents, den 12ten Februar 1816 an, in Anwendung zu setzen, und mein erlangtes ausschließliches Recht zu beeinträchtigen.

Berlin den 13. März 1816.

Adolph Friedrich Erich.

Bekanntmachung. Es sollen einige der Stadt-Kämmerei Szulmierzyc zugehörigen Vertiefungen durch öffentliche Licitation in Pacht ausgegeben werden, als:

1) Fünf Weisen;

2) der Wlaster, und Brücken-Zoll;

3) die Einnahme des Jahrmärkts-Standgeldes; Wozu in folgenden Terminen die Licitations-Termine als auf den 1ten April, auf den 5ten April, und der letzte und peremptorische auf den 16ten April d. J. anberaumt sind. Die Licitation selbst wird jedesmal in der Rathskanzlei Vormittags um 10 Uhr abgehalten.

Es werden demnach Pachtlustige hiermit dienlich freundlich eingeladen, in den oben anberaumten Terminen zu erscheinen und ihr Licitum zu Protokoll zu geben, wornach denn mit dem Versteigerenden die Pachtkontrakte unter Genehmigung der höheren Behörde abgeschlossen werden.

Stadt Szulmierzyc im Adelsnauer Kreise den 19ten März 1816.

Der Magistrat.
Ulrich.

Bekanntmachung. Es soll eine zum hiesigen Hospital-Fond gehörige Awe durch öffentliche Licitation in Pacht auf drei Jahre ausgegeben werden, wozu die Licitations-Termine auf den 2ten April, auf den 10ten April und der letzte und peremptorische auf den 17ten April dieses Jahres anberaumt sind. Die Licitation selbst wird jedesmal in der Rathskanzlei Vermittags um 10 Uhr abgehalten, wofolbst die nähern Bedingungen zu erfahren sind. Es werden demnach Pachtlustige hierdurch dienlich freundlich eingeladen in den oben bestimmten Terminen zu erscheinen und ihr Gebot zu Protokoll zu geben, wornach denn mit dem Versteigerenden der Pachtkontrakt mit höherer Genehmigung abgeschlossen werden wird. Stadt Szulmierzyc im Adelsnauer Kreise den 19ten März 1816.

Der Magistrat.
Ulrich.

Obertissement. Da sich die Anzahl der Bücher meines neuerrichteten von der gewöhnlichen Leihbibliothek ganz abgesonderten Lesezirkels, welcher auch mehrere auf die gegenwärtigen Zeitereignisse Bezug habende Schriften, so wie andere sehr interessante neue Werke der besten Schriftsteller Deutschlands enthält, bereits bis auf 400 und mehrere Bände vermehrt hat, und

außer im Laufe dieses Jahrs fortbauend einen sehr bedeutenden Zuwachs erhalten dürfte, so lade ich, da gegenwärtig für die Herren Interessenten ein neuer Zahlungs-Termin eintritt, alle diejenigen, welche daran Theil zu nehmen wünschen, hiermit ganz ergebenst ein, auf das 2te Quartal vom 1. April bis 1. July mit 2 Nthr. Courant zu pränumeriren, wofür sie jedesmal 2 bis 3 Bücher bekommen und solche, außer an Sonn- und Festtagen, in meiner Buchhandlung nach Belieben zurückbestellen können. Mit Personen, deren Aufenthalt hier nur periodisch ist, und welche ebenfalls nur für eine kurze Zeit Theilnehmer dieses Lesezirkels zu werden wünschen, findet ein besonderes Arrangement statt.

Posen, im März 1816.

Johann Friedrich Kühn,

Königl. Preuss. Privatliterar. Buchhändler.

B e k a n n t m a c h u n g .

Von dem Königl. Ober-Landes-Gericht von Westpreußen wird der Jude Lewin Steigburg angeblich aus Murawana-Gositz im Großherzogthum Posen, da derselbe sich für den Eigenthümer desjenigen in 8 Tonnen und 2 Säcken befindlichen Salzes ausgegeben, welches in der Nacht vom 31. Jan. zum 1. Februar v. J. in dem Dorfe Eckhler zum Domainen-Amte Schdalanke gehörrig, von dem Hirten Andrews Köppe und dem Einwohner Johann Wegner wegen dringenden Verdachts, daß dieses Salz in das Ausland exportirt werden solle, in Beschlag genommen, und hiernächst an die Königl. Salz-Faktorie zu Deutsch-Crone abgeliefert worden, hierdurch vorgeladen, in dem auf dem 24ten April 1816 vor dem Herrn Ober-Landes-Gerichts-Rath von Schallscha in dem Conferenz-Zimmer des gedachten Ober-Landes-Gerichts zu erscheinen, und sich wegen des gegen ihn obwaltenden Verdachtes der beabsichtigten Ausfuhr des oben beschriebenen Salzes zu rechtfertigen, im Falle seines ungehorsamen Ausbleibens aber die Confiskation des in Beschlag genommenen Salzes zum Besten der Königl. Kasse, und Festsetzung der gesetzlichen Strafe, welche in Erlegung des Werthes des gedachten Salzes bestehen würde, zu gewärtigen.

Posen den 24. November 1815

Königl. Preuss. Ober-Landesgericht von Westpreußen

Anzeige. Montags den 13ten May curr. soll hieselbst auf der Ablage eine Partie Eichen-

Stabholz in Pausch und Bogen an den Meistbietenden verkauft werden. Wir laden Kauflustige dazu ein.

Erscheu an der Warthe bei Poyern den 17ten März 1816.

Königl. Niederländische General-Administration.

B e k a n n t m a c h u n g .

Die Stephan Milbrandschen Eheleute und deren Kinder wünschen die ihnen eigenthümlich zugehörige, gegenwärtig aus zwei Mahlgängen bestehende, im Domainen-Amte Pudewitz, eine Viertel Meile von der Stadt Pudewitz belegene Wassermühle Radroyny genannt nebst den dazu gehörigen bedeutenden Aekern und Wiesen in einer freiwilligen Licitation durch das unterzeichnete Domainen-Amt meistbietend zu verkaufen. Der Licitations-Termin ist auf den 17ten April a. c. Vormittags um 9 Uhr auf dem hiesigen Amte angesetzt. Kauflustige werden daher hiersmit vorgeladen, im obigen Termin zu erscheinen, ihr Gebot zu Protokoll zu geben, und hat der Meistbietende den Zuschlag unter den von den Eigenthümern aufgestellten Bedingungen ohne Bedingung zu gewärtigen. Das Privilegium dieser Mühlenbesitzung und die Verkaufsbedingungen sind täglich in der Kanzlei des unterzeichneten Domainen-Amtes einzusehen.

Polskawies den 18. März 1816.

Königl. Preuss. Domainen-Amt Pudewitz.

Schepß.

B e k a n n t m a c h u n g .

Es sollen den 28ten d. M. um 9. Uhr Morgens auf dem Plage am Remedienhause hieselbst, 135 Militär-Pferde, meistbietend gegen gleich baare Bezahlung in Preuss. Courant verkauft werden. Kauflustige werden daher eingeladen sich zur gedachten Zeit und an bemeldeten Orte einzufinden.

Posen den 22sten März 1816.

v. Koszutski,

Vicair-Commissionar.

B e k a n n t m a c h u n g .

Auf den Antrag des hiesigen Kaufmanns Hen. J. G. Treppmacher sollen für Rechnung eines auswärtigen Handlungshauses verschiedene Material-Waaren als: Kaffee, Rosinen, Mandeln, Garbe, Lorbeeren und Lorbeerblätter, Reis, Pfeffer, Saas, Stärke, Bleche, Drath, Schroet, verschiedene Rauch- und Schnupftaback in Ros-

lenz besonders Farbwaaren, als: Alaun, 274
 weiß, Blandholz, Grünspan, Minium, Zinn
 und dergleichen mehr, auf den 3ten April dieses
 Jahres Nachmittags um 3 Uhr und an den fol-
 genden Tagen, zu dem auf dem Graben hieselbst
 Nr. 30 belegenen Treppmacherschen Speicher,
 durch den unterschriebenen Notar öffentlich an den
 Meistbietenden gegen gleichbaare Bezahlung in
 klingend Courant verkauft werden, wozu Kauf-
 lustige hiemit eingeladen werden.

Posen den 25. März 1816.

Fr. Giersch,
 Notar in Posen.

Bekanntmachung. Magistrat macht hier-
 durch bekannt, daß

1. der hiesige städtische Brandwein-Verbar,
2. der große Rathhaus-Canal,
3. der unterm Rathhause befindliche große Keller
 von Johanni currentis ab, auf drey und ein
 halbes Jahr, nämlich bis ultimo December 1819
 an den Meist- und Bestbietenden verpachtet wer-
 den soll, und hierzu termini licitationis
 auf den 29sten März
 den 8ten April und
 den 26sten April laufenden Jahres
 anberaumt worden sind.

Kauflustige christliche Pachtlustige werden
 daher hierdurch geladen, in den festgesetzten, be-
 sonders im letzten veremtorischen Termine, sich
 Vormittags um 9 Uhr auf hiesigem Rathhause in
 der Sessions-Stube entweder in Person, oder durch
 gehörig legitimirte Bevollmächtigte einzufinden, zu
 licitiren, und bei dem besten Gebot des Zuschlags,
 bis auf allerhöchste Genehmigung, im Fall des
 Aussenbleibens aber zu gewärtigen, daß auf ihre
 Gebote nicht weiter wird geachtet werden.

Die diesfälligen Pachtbedingungen sind täg-
 lich in der Sessions-Stube ungehindert einzuse-
 hen. Bojanowo, den 18ten März 1816.

Scheyke.

Zu verkaufen. Im Gnesener Kreise, Po-
 sener Departements, 2 Meilen von Posen bei
 Pudewitz, ist das sogenannte Vorwerk Kapo-
 lica, wobei sich eine Wassermühle, zwei Seen
 und ein Teich befindet, aus freier Hand zu ver-
 kaufen. Dieses Vorwerk bestehet aus drei Fel-
 dern und hat in jedem Felde 40 Scheffel Ausfaat,
 dabei werden jährlich 36 weißbännige Fuder Heu
 gemacht, auch hat es gute Gekoch-Gärten und
 einen neu angelegten Obstdgarten; überdem befin-

— sich daselbst viele Kalksteine, wovon man es-
 sen großen Nutzen ziehen kann. Die Mühle
 bringt jährlich 150 Korner verschiedener Sortun-
 gen von Getreide ein, von der Fischerey und dem
 Zinsen 50 Rthlr, auch hat es hinlängliche Aus-
 tungen, freies Bau- und Brennholz in den Um-
 gewer städtischen Wäldern; es befindet sich da-
 selbst auch eine Brennerey, aber ohne alle Ge-
 räthschaften; die Precipation ist frei sowohl auf
 dem Grunde wie auch in der Stadt Pudewitz,
 das Kaufpretium dieses obengenannten Vorwerks
 ist 8500 Rthlr. Der Kaufstehhaber dieses Vor-
 werks beliebe sich bei Unterschriebenen in Solacy
 bei Posen zu melden, wo sich derjenige auch von
 den sonstigen Bedingungen noch hinlänglich un-
 terrichten kann.

v. Gawronski.

Ein Dominium ist aus freier Hand zu
 verkaufen, oder aber auf 9 Jahre zu
 verpachten.

Ein Dominium mit einer angenehmen Woha-
 nung und guten Gebäuden, eine Meile von Lissa
 entlegen, enthält 924 Magdeburger Morgen Flä-
 cheninhalt guten Boden, ist aus freier Hand zu
 verkaufen. Nach Umständen kann ein Capital
 darauf stehen bleiben; oder es ist auch auf neun
 Jahre zu verpachten diese Johanni c. ohne Remis-
 sion und gegen Voranzbezahlung der ganzen Pacht.
 Das Nähere ist mündlich zu erfragen bei dem Ei-
 genthümer in Rawicz in Pro. 29 am Markte.

Zu verkaufen. Das Dominium Cathan
 1/2 Meile von Wittsch ist Willens seine unten spe-
 cificirte sehr gut fortgekommene Drangerie zu ver-
 kaufen. Jedoch wünscht dasselbe Liebhaber zu
 finden die sie im Ganzen kaufen möchten. Sie
 ist täglich im Drangeriehaufe in Augenschein zu
 nehmen.

Specifikation der Drangerie

zu
 Carmin 1/2 Meile von Wittsch.

- | | | |
|----|----------|--------------------------------|
| | I. | |
| 1) | 62 Stück | hochstämmige Citronen-Bäume. |
| 2) | 16 — | mittlere — — — |
| 3) | 23 — | kleine — — — |
| | II. | |
| 4) | 4 Stück | hochstämmige Apfelsinen-Bäume. |
| | III. | |
| 1) | 2 Stück | hochstämmige Pommeranzendäume. |
| 2) | 1 — | mittlerer — — — |

IV.

2 Stück hochstämmige Lorbeer-Bäume.

V.

- 1) 4 Stück hochstämmige Feigen-Bäume.
- 2) 9 — kleinere — —

VI.

- 1) 1 hochstämmiger Cypressen-Baum.
- 2) 1 hochstämmiger, Oliander-Baum.
- 3) 1 Aloe.
- 4) 1 hochstämmiger Mandel-Baum.

Zu verkaufen. Das auf der Vorstadt Halbdorf gelegene Gasthaus, unter der goldenen Gans, von zwei Häusern, Pferdeställe, Wagen-Kemisen, ist aus freier Hand zu verkaufen. Kaufsüchtige belieben sich bei dem Eigenthümer Herrn Olierzawski zu Trojandko bei Dolszig oder bei dem Mauermeister Herrn Ertel bei St. Lazarus auf der Wilde zu melden.

Posen den 12ten März 1816.

Zu verkaufen. Im Gnesener Kreise ist ein adeliges Dorf mit einem Vorwerke, welches über 200 Bie tel Ausfaat hat, wie auch mit Brennholz, Wiesen und Gütungen versehen ist, aus freier Hand zu verkaufen. Ein Mehreres kann man bei dem Advokaten Dgrodowicz, welcher in Posen in der breiten Straße unter der Nr. 116 logirt, erfahren.

Zu verkaufen. Das Domänium Przybyrkowo bei Sauster hat über 20 Posener Viertel großen Nigaer Leinamen zum Verkauf, das Viertel zu 32 Flor. Zu Frankfurt und Stettin müß für eine Tonne, welche noch nicht 2 Viertel in sich hält, 10 — 12 — 15 Rthlr bezahlt werden.

Verkauf der Immobilien.

Der unterschriebene Tribunals-Advokat, als bestellter Syndikus der Kaufmann v. Ehrenferschen-Falliments-Masse, macht hiemit bekannt, daß das zur Masse gehörige, in der Judengasse Nr. 353 belegene massive Wohnhaus, 50 Fuß lang, 40 breit, zwey Etagen hoch, nebst dem Seitengebäude 69 Fuß lang, 20 breit, zwey Etagen hoch und allem Zubehör, welches durch die im Jahre 1812 aufgenommene Taxe auf 55,619 Floren polnisch geschätzt worden, dem Antrage der Gläubiger gemäß, in Wege der Subhastation öffentlich gegen baare Entrichtung des Kaufpreii verkauft werden wird.

In dem zu der vorbereitenden Adjudikation angeordneten Termin ist der Ignaz Schüge Meißbietender für 580 Rthlr. geworden.

Der peremptorische Termin zur Adjudikation des Grundstücks ist auf den 4ten April d. J. Vormittags um 10 Uhr auf dem hiesigen Handlungs-Tribunal vor dem Handlungs-Tribunals-Präsidenten und Kommissarius des Falliments Herrn v. Lemuski angelegt worden. Die Kaufsüchtigen werden hiemit aufgefordert, sich in diesem Termin einzufinden, und ihre Gebote anzugeben; dem Meißbietenden, wenn nicht rechtliche Hindernisse eintreten, wird der Zuschlag geschehen.

Posen den 22. März 1816.

Earnowski.

Zu verkaufen. Auf Verkäufen der Anna Christina verwitw. Deutschmann, geb. Reichschel, aus Erzeicko, und des Benjamin Reich, Mühlenmeisters aus Posen, als Vormünder der Martin, Anna Dorothea, Ferdinand und Carolina Deutschmannschen Minorennen, aus Erzeicko Posenschen Kreises, wie auch gemäß eines durch das hiesige 10 Civiltribunal erhaltenen Auftrages, wird die nicht weit Dwinisk im Posenschen Kreise belegene, zum Nachlasse des verstorbenen Daniel Deutschmann gehörige Wassermühle, von einem Gange, Madolny oder Erzeicko genannt, nebst zwey Wohnhäusern, Scheune, Stallungen, und sämtlichen Gebäuden, wie auch Mühlen-Teich und Garten, alles im Jahre 1815 auf 21,962 Flor. poln. abgeschätzt, dergleichen das zu der Mühle gehörige, 1 Hufe und 6 Morgen betragende, auf 3300 Fl poln. abgeschätzte Land, nebst Zubehör — vor dem ernannten Deputirten L. Dobielski, Posensch. Departements Notario, an Meißbietende verkauft. — Zum definitiven Zuschlage ist ein Termin auf den 4ten April d. J. Vormittags um 10 Uhr hieselbst in der Gerberstraße unter Nr. 425. in der Kanzley des gedachten Notar angelegt, woselbst Meißbietender den definitiven Zuschlag zu gewärtigen habe. Posen den 23. März 1816.

Ignaz Orlinski, B. d. H. E.

Haus-Verkauf in Gnesen.
Mein in Gnesen nahe bei der Pfarrkirche unweit dem Ringe belegenes großes massives Wohnhaus Nr. 33, nebst massiven und hölzernen Hin-

tergebänden und Garten, (worin zur Zeit die Post sich befindet, und vormals die Sitzungen des hochblühlichen Friedens- und Kreis-Gerichtes gehalten wurden), bin ich Willens aus freier Hand öffentlich an den Meistbietenden zu verkaufen und lade zu dem Ende die Kauflustigen am 22sten April dieses Jahres, Vormittags um 9 Uhr im Saal dieses Hauses ein, um ihre Gebote zu thun. Hierbei bemerke ich noch, daß ich bereit bin Tausend Rthlr. zu 5 pro Cent zur ersten Hypothek setzen zu lassen.

Posen den 24. März 1816.

Doctor Freter,
Königl. Medicinal-Rath und Direktor
des Hebammen-Lehrinstituts.

Zu verpachten. In der andern großen Hauptstraße von Warschau nach Breslau belegenen Herrschaft Wieruszow ist von Johanni d. J. ab zu verpachten:

- 1) das in der Stadt belegene massive Gasthaus;
- 2) der Brückenzoll;
- 3) verschiedene Krüge;
- 4) die an der Grenze belegene Ledergärberey, worin fortwährend 12 Gesellen beschäftigt werden können.

Kauflustige haben sich bei dem unterzeichneten Rentamt zu melden.

Rentamt Wieruszow den 18. März 1816.
Kontiecki, Rentmeister.

Anzeige. Ein graugestrecktes Windspiel, welches unten am Leibe eine hervorstehende Geschwulst

in der Größe einer Wallnuß hat, hat sich vor einigen Tagen verlaufen, wer mir solches zurück bringt, erhält eine angemessene Belohnung.

Der Kaufmann Kalkowski am Ringe No. 99.

Getraide-Preis in Berlin

vom 21ten März (In 42stel)		Thl.	gr.	pf.
Weizen	.	2	13	9
Ord. dito	.	2	—	—
Roggen	.	1	17	—
Ord. dito	.	1	13	—
Gerste	.	1	16	—
Ord. dito	.	1	10	3
Kleine Gerste	.	1	12	—
Ord. dito	.	1	8	—
Hafer.	.	1	3	—
Ord. dito	.	—	22	—
Erbfen	.	—	—	—
Ord. dito	.	—	—	—
Linfen	.	—	—	—
Ord. dito	.	—	—	—
Heu	.	1	12	—
auch	.	1	4	—
Stroh	.	8	16	—
auch	.	7	16	—

Breslau den 21. März.

Getreide-Mittelpreis
in Nominal-Münze.

Weizen	4 Rthlr.	22 Sgr.	Roggen	4 Rthlr.	1 Sgr.
Gerste	3 —	5 —	Hafer	2 —	17 —